

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- V A Ba -
Tel.: 9026 (926) - 5061

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die
nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung

Vom 23. Juni 2022

Auf Grund von § 19 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 sowie § 11 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 21. und 27. März sowie 4. April 2019 (GVBl. S. 703) und des § 19 Nummer 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung

Die Studienplatzvergabeverordnung Stiftung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 756), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Januar 2022 (GVBl. S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Anlage 5 bis 7 gestrichen.
2. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Übergangsregelungen für das Zentrale Vergabeverfahren

§ 6 Absatz 3 Satz 2 findet bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2022/2023 keine Anwendung.“

3. Die Anlagen 5 bis 7 werden aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung setzt das Land Berlin die ländereinheitlich zu fassenden Bestimmungen im Rahmen des Zentralen Vergabeverfahrens für die Studienplatzvergabe in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin und Pharmazie in Landesrecht um. Die mit dieser Verordnung erfolgenden Anpassungen in der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung beruhen auf der erfolgten Abstimmung der Länder zu den verfahrensrechtlichen Anpassungen der Zulassungsregelungen im Zentralen Vergabeverfahren.

Im Wesentlichen erfolgt eine Anpassung der Übergangsregelung des § 21. Da nunmehr die technischen Voraussetzungen für den Datenaustausch zwischen den Hochschulen und der Stiftung für Hochschulzulassung geschaffen wurden, können die den Kriterienkatalog des Artikel 10 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung einengenden Übergangsbestimmungen überwiegend entfallen. Im Übrigen sind Folgeanpassungen erforderlich.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung)

Zu 1. (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund des Wegfalls der Anlagen 5 bis 7.

Zu 2. (Änderung des § 21)

Die Anpassung des § 21 dient der Umsetzung der durch die Ländergemeinschaft in der Stiftung für Hochschulzulassung beschlossenen Änderungen des Musterparagrafen.

Mit Ablauf des Sommersemesters 2022 entfällt der Regelungsbedarf des § 21 Absatz 1. Da inzwischen von Seiten der Stiftung die Möglichkeit besteht, den umfangreichen Datenaustausch im Zuge der Studienplatzvergabe mit den Hochschulen sicherzustellen, besteht kein Bedarf für das Fortbestehen der Regelung, die in der technischen Erforderlichkeit einer zentralen Datenbearbeitung durch die Stiftung für Hochschulzulassung begründet war.

Mit der Änderung des bisherigen Absatzes 2 Satz 1 wird die bestehende Regelung zur Anzahl der wählbaren Ortswünsche in der zentralen Eignungsquote und im Auswahlverfahren der Hochschulen auf das Wintersemester 2022/2023 erstreckt. Die Verlängerung ist bewerberinnen- und bewerberfreundlich, da sie auch noch für das Wintersemester 2022/2023 von einer Beschränkung der Anzahl der Ortswünsche absieht.

Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben. Die Regelung ist inzwischen aufgrund der Gewährleistung des erforderlichen Datenaustausches zwischen der Stiftung für Hochschulzulassung und den Hochschulen entbehrlich geworden.

Zu 3. (Änderung der Anlagen)

Der Wegfall der Anlagen 5 bis 7 stellt eine Folgeänderung aufgrund des Entfallens von § 21 Absatz 1 dar.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Eine Übergangsregelung ist nicht erforderlich. Die Verordnung gilt ab dem Wintersemester 2022/2023.

B. Rechtsgrundlage:

§ 19 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 sowie § 11 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) in Verbindung mit dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 21. und 27. März sowie 4. April 2019 (GVBl. S. 703) und des § 19 Nummer 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.

Berlin, den 23. Juni 2022

Ulrike Gote

Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Verordnung über die Verfahren der Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Studienplatzvergabeverordnung Stiftung)	
Geltende Fassung	Neue Fassung
Inhaltsübersicht [...]	Inhaltsübersicht [...]
Anlage 4 Ermittlung des Prozentrangs (zu § 16 Absatz 2)	Anlage 4 Ermittlung des Prozentrangs (zu § 16 Absatz 2)
Anlage 5 Berechnung der Punktwerte (zu § 21 Absatz 2 Nummer 2)	
Anlage 6 Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten (zu § 21 Absatz 2 Nummer 3)	
Anlage 7 Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen (zu § 21 Absatz 2 Nummer 4)	
§ 21 Übergangsregelungen für das Zentrale Vergabeverfahren	§ 21 Übergangsregelungen für das Zentrale Vergabeverfahren
(1) Bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Sommersemester 2022 gelten folgende Maßgaben:	§ 6 Absatz 3 Satz 2 findet bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2022/2023 keine Anwendung.

~~1. In den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrags werden nur Kriterien berücksichtigt, deren Ergebnisse für das Sommersemester bis zum 15. Januar feststehen;~~

~~2. für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrags wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet; es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 5 berechnet werden;~~

~~3. im Falle der Anwendung von Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Staatsvertrags sind die in Anlage 6 genannten in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildungen und sich an die Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer jeweils einzeln oder in Kombination zu berücksichtigen; je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine Berufsausbildung und jeweils nur eine Berufstätigkeit berücksichtigt werden;~~

~~4. im Falle der Anwendung von Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Staatsvertrags sind die in Anlage 7 genannten fachnahen praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen zu berücksichtigen; je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine praktische Tätigkeit und jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation berücksichtigt werden;~~

~~5. bei der Auswahl nach Artikel 10 Absatz 3 des Staatsvertrags findet das Kriterium nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Staatsvertrags keine Anwendung.~~

~~(2) § 6 Absatz 3 Satz 2 findet bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Sommersemester 2022 keine Anwendung. Abweichend von § 6 Absatz 5 Satz 1 sind die benötigten Unterlagen der Stiftung für Hochschulzulassung innerhalb der Fristen nach § 6 Absatz 1 vorzulegen.~~

**Anlage 5 Berechnung der Punktwerte
(zu § 21 Absatz 2 Nummer 2)**

~~(1) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:~~

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + VorbildungsPunkte_B$$

~~Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.~~

~~(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:~~

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

~~Dabei gilt: *HzbGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung~~

entfällt

$$\mathcal{N}\left(\frac{\text{HzbGewicht}}{2}, \frac{\text{HzbGewicht}}{6}\right)$$

zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert

$$\mu = \frac{\text{HzbGewicht}}{2}$$

und Standardabweichung

$$\sigma = \frac{\text{HzbGewicht}}{6}$$

Die Funktion $\Phi_{\text{HzbGewicht}}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und

$$\Phi_{\text{HzbGewicht}}^{-1}$$

ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

1. Die Punktzahl für das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{array}{ll} \text{TMSpunkte}_B = 0, & \text{für TMSstandardwert}_B < 70, \\ \text{TMSpunkte}_B = \text{TMSGewicht}, & \text{für TMSstandardwert}_B > 130 \\ \text{TMSpunkte}_B = \frac{\text{TMSGewicht}}{2} + \frac{(\text{TMSstandardwert}_B - 100) \cdot \text{TMSGewicht}}{10 \cdot 6} \end{array}$$

Dabei gilt: *TMSGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „TMS“ vorgesehen ist. *TMSstandardwert_B* ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber *B* beim TMS erzielt hat.

2. Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests HAM-NAT, HAM-MRT, HAM-SJT und PHAST wird wie folgt berechnet:

$$\text{xxxPunkte}_B = \frac{\text{xxxWert}_B}{100} * \text{xxxGewicht}$$

Dabei gilt: *xxxGewicht* ist das Gewicht des entsprechenden Kriteriums „HAM-NAT“, „HAM-MRT“, „HAM-SJT“ oder „PHAST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. *xxxWert_B* ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber *B* beim jeweiligen Test erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(4) Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$\text{InterviewPunkte}_B = \frac{\text{InterviewWert}_B}{100} * \text{InterviewGewicht}$$

Dabei gilt: *InterviewGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist. *InterviewWert_B* ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber *B* in dem Interview erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 6 und 7, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$\text{KriteriumPunkte}_B = \text{KriteriumGewicht}$$

<p style="text-align: center;">Anlage 6 Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten (zu § 21 Absatz 2 Nummer 3)</p> <p>Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin</p> <p>Altenpflegerin oder Altenpfleger</p> <p>Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent</p> <p>Arzthelferin oder Arzthelfer</p> <p>Biologielaborantin oder Biologielaborant</p> <p>Chemielaborantin oder Chemielaborant</p> <p>Diätassistentin oder Diätassistent</p> <p>Ergotherapeutin oder Ergotherapeut</p> <p>Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger</p> <p>Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger</p> <p>Hebamme oder Entbindungspfleger</p> <p>Kinderkrankenschwester oder -pfleger</p> <p>Krankenschwester oder -pfleger</p> <p>Logopädin oder Logopäde</p> <p>Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter</p>	<p>entfällt</p>

~~Medizinisch-technische Assistentin oder Medizintechnischer Assistent – Funktionsdiagnostik~~

~~Medizinisch-technische Assistentin oder Medizintechnischer Assistent (MTA)~~

~~Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizintechnischer Laboratoriumsassistent~~

~~Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizintechnischer Radiologieassistent~~

~~Medizinlaborantin oder Medizinlaborant~~

~~Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter~~

~~Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter~~

~~Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent~~

~~Orthoptistin oder Orthoptist~~

~~Pflegefachfrau oder Pflegefachmann~~

~~Physiotherapeutin oder Physiotherapeut~~

~~Radiologisch-technische Assistentin oder Radiologisch-technischer Assistent (RTA)~~

~~Rettungsassistentin oder Rettungsassistent~~

~~Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent~~

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin

~~Altenpflegerin oder Altenpfleger~~

~~Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent~~

~~Arzthelferin oder Arzthelfer~~

~~Biologielaborantin oder Biologielaborant~~

~~Chemielaborantin oder Chemielaborant~~

~~Diätassistentin oder Diätassistent~~

~~Ergotherapeutin oder Ergotherapeut~~

~~Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger~~

~~Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger~~

~~Hebamme oder Entbindungspfleger~~

~~Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger~~

~~Krankenschwester oder Krankenpfleger~~

~~Logopädin oder Logopäde~~

~~Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter~~

~~Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent - Funktionsdiagnostik~~

~~Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)~~

~~Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent~~

~~Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent~~

~~Medizinlaborantin oder Medizinlaborant~~

~~Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter~~

~~Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter~~

~~Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent~~

~~Orthoptistin oder Orthoptist~~

~~Pflegefachfrau oder Pflegefachmann~~

~~Physiotherapeutin oder Physiotherapeut~~

~~Radiologisch-technische Assistentin oder Radiologisch-technischer Assistent (RTA)~~

~~Rettungsassistentin oder Rettungsassistent~~

~~Stomatologische Schwester oder Stomatologischer Pfleger~~

~~Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent~~

~~Zahnarthelferin oder Zahnarthelfer~~

~~Zahnärztliche Helferin oder Zahnärztlicher Helfer~~

~~Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter~~

~~Zahntechnikerin oder Zahntechniker~~

**~~Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Tier-
medizin~~**

~~Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhe-
sietechnischer Assistent~~

~~Biologielaborantin oder Biologielaborant~~

~~Chemielaborantin oder Chemielaborant~~

~~Fischwirtin oder Fischwirt~~

~~Fleischerin oder Fleischer~~

~~Landwirtin oder Landwirt~~

~~Medizinisch-technische Assistentin oder Medizi-
nisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnos-
tik~~

~~Medizinisch-technische Assistentin oder Medizi-
nisch-technischer Assistent (MTA)~~

~~Medizinisch-technische Laboratoriumsassisten-
tin oder Medizinisch-technischer Laboratori-
umsassistent~~

~~Medizinisch-technische Radiologieassistentin o-
der Medizinisch-technischer Radiologieassis-
tent~~

~~Medizinlaborantin oder Medizinlaborant~~

~~Operationstechnische Angestellte oder Opera-
tionstechnischer Angestellter~~

~~Operationstechnische Assistentin oder Operati-
onstechnischer Assistent~~

~~Pferdewirtin oder Pferdewirt~~

~~Tierarzhelferin oder Tierarzhelfer~~

~~Tiermedizinische Fachangestellte oder Tiermedizinischer Fachangestellter~~

~~Tierpflegerin oder Tierpfleger~~

~~Tierwirtin oder Tierwirt~~

~~Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent~~

~~Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten~~
~~Pharmazie~~

~~Biologielaborantin oder Biologielaborant~~

~~Biologisch-technische Assistentin oder Biologisch-technischer Assistent~~

~~Biotechnologische Assistentin oder Biotechnologischer Assistent~~

~~Chemielaborantin oder Chemielaborant~~

~~Chemikantin oder Chemikant~~

~~Chemisch-technische Assistentin oder Chemisch-technischer Assistent~~

~~Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik~~

~~Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)~~

~~Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent~~

<p>Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent</p> <p>Medizinlaborantin oder Medizinlaborant</p> <p>Pharmakantin oder Pharmakant</p> <p>Pharmazeutisch-technische Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent</p> <p>Physikalisch-technische Assistentin oder Physikalisch-technischer Assistent</p> <p>Physiklaborantin oder Physiklaborant</p> <p>Technische Assistentin oder Technischer Assistent - Chemische und biologische Laboratorien</p>	
<p style="text-align: center;">Anlage 7</p> <p style="text-align: center;">Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen</p> <p style="text-align: center;">(zu § 21 Absatz 2 Nummer 4)</p> <p>(1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich:</p> <p>1. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens zwei Jahre);</p> <p>2. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens zwei Jahre);</p> <p>3. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens zwei Jahre);</p> <p>4. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (mindestens zwei Jahre);</p>	<p>entfällt</p>

~~5. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (mindestens zwei Jahre);~~

~~6. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz oder bei der DKMS (mindestens zwei Jahre);~~

~~7. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (mindestens zwei Jahre);~~

~~8. Freiwilliges Soziales Jahr (mindestens elf vollendete Monate);~~

~~9. Freiwilliges Ökologisches Jahr (mindestens elf vollendete Monate);~~

~~10. Internationaler Jugendfreiwilligendienst (mindestens elf vollendete Monate);~~

~~11. Bundesfreiwilligendienst (mindestens elf vollendete Monate);~~

~~12. Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit (mindestens elf vollendete Monate);~~

~~13. Europäischer Freiwilligendienst (mindestens elf vollendete Monate);~~

~~14. Anderer Dienst im Ausland (mindestens elf vollendete Monate);~~

~~15. Zivildienst (mindestens elf vollendete Monate);~~

~~16. Freiwilliger Wehrdienst (mindestens elf vollendete Monate).~~

~~(2) Als Preise können berücksichtigt werden:~~

~~1. Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologieolympiade;~~

~~2. Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemieolympiade;~~

~~3. Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physikolympiade;~~

~~4. Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade;~~

~~5. Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade;~~

~~6. Jugend forscht – Biologie (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb);~~

~~7. Jugend forscht – Chemie (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb);~~

~~8. Jugend forscht – Mathematik/Informatik, Physik oder Technik (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb);~~

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verordnung über die Verfahren der Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Studienplatzvergabeverordnung Stiftung)

Vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 756), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Januar 2022 (GVBl. S. 31) geändert worden ist

§ 6 Form und Frist des Zulassungsantrags

(1) Für die Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren ist eine Registrierung nach § 4 erforderlich. Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,

2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli,

bei der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen). Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester bis zum 20. Januar,

2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 20. Juli,

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zu einem Wintersemester erst nach dem 15. Juni feststehen, können für das Wintersemester bis zum 20. Juli nachgereicht werden (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 2 und 3. Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen; Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bei einer Bewerbung zum Wintersemester vor dem 16. Januar erworben haben, können diese Anträge bis zum 15. Juli stellen, wenn sie sich auf einen Sachverhalt stützen, der nach dem 31. Mai, aber vor dem 16. Juli eingetreten ist.

(2) Der Zulassungsantrag muss elektronisch über das Webportal der Stiftung bis zum Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 (Bewerbungsfrist) genannten Fristen eingegangen sein (Ausschlussfristen); das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss zusätzlich der Stiftung samt den zum Nachweis erforderlichen Unterlagen bis zum Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 bis 5 genannten Fristen zugegangen sein (Ausschlussfristen). Im Übrigen bestimmt die Stiftung die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 1 Satz 5. Sie bestimmt auch die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nach Satz 1 und deren Form. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. § 4 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gilt für das Zentrale Vergabeverfahren entsprechend.

(3) Abweichend von § 2 Nummer 6 sind in einem Zulassungsantrag Bewerbungen an allen Studienorten eines Studiengangs möglich; dieser Zulassungsantrag zählt als ein Zulassungsantrag im Sinne des § 5 Absatz 1. Für die Teilnahme an den Auswahlverfahren in den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrags können jeweils bis zu sechs Studienorte gewählt werden. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Ein Zulassungsantrag kann nach Ablauf der Fristen nach Absatz 1 Satz 2 nicht mehr geändert werden.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,

2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, den nach Absatz 3 Satz 2 gewählten Hochschulen die für das jeweilige Auswahlverfahren benötigten Unterlagen vorzulegen. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung. Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(6) Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.